

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub
(Neufassung vom Jahre 1970)
— Drucksache 7/2394 —**

A. Problem

Die Internationale Arbeitsorganisation hat neue internationale Normen über den bezahlten Jahresurlaub aufgestellt, die in den nationalen Arbeitsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten verwirklicht werden sollen.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation. Hindernisse stehen dem Gesetzgeber nicht entgegen, weil das Bundesurlaubsgesetz bereits dem Übereinkommen entsprechende Vorschriften enthält und korrespondierende Regelungen für jugendliche Arbeitnehmer vorgesehen sind.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Bredl

I.

Der Deutsche Bundestag hat das Ratifizierungsgesetz zum Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) — Drucksache 7/2394 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 22. Januar 1975 in seiner 64. Sitzung beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Der Inhalt des Übereinkommens entspricht in seinen wesentlichen Bestandteilen dem gesetzlichen Urlaubsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesurlaubsgesetz, das über 18 Jahre alte Arbeitnehmer erfaßt, ist in jüngster Zeit bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Ausschußbericht Drucksache 7/2025) in Artikel 2 § 2 den Normen des zu ratifizierenden Übereinkommens Nr. 132 angepaßt worden. Dies gilt namentlich für die Anhebung des Urlaubsanspruchs für alle, auch weniger als 35 Jahre alten, Arbeitnehmer auf mindestens 18 Werktage. Damit wurde der Forderung von Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens entsprochen. Außerdem wurde, der Vorschrift des Artikels 8 folgend, im Bundesurlaubsgesetz festgelegt, daß bei der Aufteilung des Urlaubs ein Urlaubsteil künftig mindestens 12 aufeinanderfolgende Werktage umfassen soll. Ferner folgte der Gesetzgeber Artikel 11 des Übereinkommens, als er die Möglichkeiten für die Versagung einer Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufhob. Schließlich verwirklichte der Gesetzgeber Artikel 7 des Übereinkommens durch die Klarstellung, daß zum Arbeitsentgelt gehörende Sachbezüge während des Urlaubs in bar abzugelten sind.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz, das die jugendlichen Arbeitnehmer betrifft, soll nach dem Entwurf

der Bundesregierung — Drucksache 7/2305 —, der z. Z. vom Bundestag beraten wird, ebenfalls in seinen urlaubsrechtlichen Vorschriften den Normen des Übereinkommens Nr. 132 angepaßt werden.

III.

Diese sowohl für das Bundesurlaubsgesetz als auch für das Jugendarbeitsschutzgesetz von der Bundesregierung vorgelegten Vorschläge zur Anpassung des deutschen Rechts an die Normen des Übereinkommens Nr. 132, entsprechen den Anregungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die dieser in seinem Schriftlichen Bericht vom 8. Dezember 1971 (Drucksache VI/3024) über die Beratung der zur Information vorgelegten Vertragsinstrumente der 54. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Drucksache VI/2639) geäußert hatte.

Bei der Beratung der Vorlage — Drucksache 7/2394 — stellte der Ausschuß mit Befriedigung fest, daß durch das Ratifizierungsgesetz das bewährte System des Urlaubsrechts — im Gesetz Mindestbedingungen einerseits und darauf aufbauende Gestaltungsmöglichkeiten der Tarifpartner andererseits — nicht gestört werde.

Den Vorschlag des Bundesrates, ausdrücklich in Artikel 1 des Ratifizierungsgesetzes festzulegen, daß die Verpflichtungen aus Artikel 15 des Übereinkommens für beide dort genannten Personengruppen — Arbeitnehmer der Wirtschaft außer Landwirtschaft und Arbeitnehmer der Landwirtschaft — gelten sollen, griff der Ausschuß nicht auf. Er folgte dabei der Bundesregierung, nach deren Meinung die volle Anwendung durch die uneingeschränkte Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften hinreichend verdeutlicht werde.

Schließlich regt der Ausschuß an, daß künftig bei Gesetzgebungsvorhaben auf bereits ratifizierte und noch nicht ratifizierte internationale Abkommen zur gleichen Thematik hingewiesen wird.

Bonn, den 22. Januar 1975

Bredl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) — Drucksache 7/2394 — anzunehmen.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Bredl

Vorsitzender

Berichterstatter